



Benützungsordnung Gebäude und Anlagen

der Gemeinde Diegten

Beschluss des Gemeinderats vom 17. Februar 2025
In Kraft per 17. Februar 2025

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Benützungsbewilligung	3
§ 4 Schulanlagen	3
§ 5 Unbewilligte Benutzung	3
§ 6 Benützungsgesuch	3
§ 7 Zuteilung	3
§ 8 Unbenutzte Reservation	4
B. Zuständigkeiten, Nutzung	4
§ 9 Zuständigkeiten	4
§ 10 Benützungskreis	4
C. Gebühren	4
§ 11 Gebührenfreie Benützung	4
§ 12 Gebührenpflichtige Benützung	4
§ 13 Benützung von Gemeindeareal und Allmend	4
§ 14 Anpassung Gebührentarif	4
D. Benützungsordnung	5
§ 15 Sorgfaltspflicht	5
§ 16 Aufsicht	5
§ 17 Haftung	5
§ 18 Benützungszeiten	5
§ 19 Zutrittssperre bei Sportanlagen	6
§ 20 Hallen- und Sportanlagenbenützung	6
§ 21 Verkehrskonzept	6
§ 22 Reinigung	6
§ 23 Hunde Leinenzwang	6
§ 24 Vermietung Lokale	6
E. Besondere Bestimmungen	7
§ 26 Rauchverbot, Alkoholverbot	7
§ 27 Aufenthaltsverbot	7
§ 30 Proben in der MZH vor Abendunterhaltungen	7
§ 31 Lautsprecher im Freien	7
§ 32 Verfügungsrecht	7
F. Schlussbestimmungen	7
§ 33 Strafmass	7
§ 34 Beschwerden	7
§ 35 Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 36 Inkraftsetzung	7

Für die Benützung aller gemeindeeigenen Gebäude und Plätze erlässt der Gemeinderat nach § 70 Abs. 2 Gemeindegesetz (SGS 180) die folgende Verordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Diese Verordnung bestimmt, welche Areale wann und wie durch Dritte genutzt werden können. Sie definiert die Voraussetzungen und Bedingungen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen auf den Parz.-Nrn. 2103, 2105 und 2180, einschliesslich der Spiel- und Sportplätze. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Liegenschaften und Anlagen:

- a. sämtliche Gebäude auf den Parz.-Nrn. 2103, 2105 und 2180 (siehe Anhang A)
- b. übrige Anlagen und öffentliches Areal

§ 3 Benützungsbewilligung

¹Die Benützung von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen (Aussensportanlagen etc.) sowie des übrigen öffentlichen Areals (Allmend) wie bspw. für Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

²Ausgenommen sind die öffentlichen Spielplätze und Aussenanlagen der Schule, soweit sie nicht einem Verein zur Alleinbenutzung zugewiesen oder aus technischen sowie anderen Gründen gesperrt sind. Für organisierte Anlässe ist eine Benützungsbewilligung erforderlich.

³Die Bewilligung kann verweigert resp. Entschädigungsfrei zurückgezogen werden, wenn ein ordentlicher und verantwortungsbewusster Betrieb (bezüglich Lärm, Sicherheit, etc.) durch die Gesuchsteller nicht gewährleistet werden kann.

§ 4 Schulanlagen

¹Die Schulhäuser, Turnhallen und schulischen Sportanlagen stehen während der Schulzeit in erster Linie der Schule zur Verfügung. Soweit sie von dieser nicht beansprucht werden, können sie ortsansässigen Vereinen und Institutionen für fest bestimmende Zeiten zur Benützung überlassen werden.

²Die Bewilligungen erfolgen in Absprache mit der Schulleitung.

§ 5 Unbewilligte Benutzung

¹Bei Benutzung von gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen ohne entsprechende Bewilligung kann der Hauswart beziehungsweise das Friedhofpersonal den Zutritt verweigern. Die Gemeindeverwaltung ist befugt, eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruches einzureichen.

²Widerrechtlichen Benutzern wird die Bewilligung mind. ein Jahr entzogen respektive verweigert.

§ 6 Benützungsgesuch

¹Benützungsgesuche sind auf dem dafür vorgesehenen Formular (online unter www.diekten.ch) der Gemeinde spätestens 14 Tage vor dem Benützungstermin einzureichen.

²Jedes Benützungsgesuch hat den Namen einer verantwortlichen Person zu enthalten. Die verantwortliche Person muss das 18. Altersjahr vollendet haben.

³Die in der Bewilligung enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind verbindlich, selbst wenn sie über den Wortlaut dieses Reglements hinausgehen.

§ 7 Zuteilung

¹Der Gemeinderat kann den Vereinen auf entsprechende Gesuche hin die Objekte für die regelmässige Benutzung zuteilen.

²Bei mehreren Gesuchen für Anlässe am gleichen Termin haben Ortsansässige den Vorrang.

³Im Übrigen erfolgt die Reservation nach dem zeitlichen Eingang.

⁴Der Gemeinderat entscheidet abschliessend.

⁵Ein Anspruch auf dauernde und feste Zuteilung eines bestimmten Objektes zur ausschliesslichen Benutzung besteht nicht.

§ 8 Unbenutzte Reservation

¹Bereits reservierte Termine, welche nicht benutzt werden, sind möglichst frühzeitig, spätestens aber 2 Wochen vor dem Termin, zu annullieren.

B. Zuständigkeiten, Nutzung

§ 9 Zuständigkeiten

¹Die periodischen Belegungen (bspw. wöchentliches Training) der Hallen durch Diegter Sportvereine werden an der jährlichen Terminplansitzung diskutiert. Es wird ein Belegungsplan erstellt.

²Für die übrigen Belegungen ist der Gemeinderat zuständig.

§ 10 Benützungskreis

¹Diegter Vereine, Organisationen, Firmen und Einwohner können die Räumlichkeiten gemäss Gebührentarif im Anhang benützen.

²Auswärtige Vereine, Verbände, Organisationen, Firmen und Privatpersonen können die Räumlichkeiten und Plätze nach Verfügbarkeit benützen. Die Behandlung der Benützungsgesuche liegt gemäss Art. 9 Absatz 2 beim Gemeinderat. Er entscheidet über allfällige Auflagen.

C. Gebühren

§ 11 Gebührenfreie Benützung

¹Gebührenfreie Anlässe dürfen keinesfalls kommerziellen Zwecken dienen.

²Für Vereine und Organisationen der Gemeinde Diegten werden die Räumlichkeiten und Plätze zu Übungszwecken und Meisterschaftsbetrieben gemäss Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

³Vereinsversammlungen – diese können nach Verfügbarkeit im Kulturraum abgehalten werden. In Ausnahmefällen kann die Versammlung auch im Gemeindesaal abgehalten werden.

⁴Standaktionen von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen sowie Vereinen ohne kommerziellen Zweck und Schulen (für Klassenkasse).

⁵Alle Räumlichkeiten für schulische Zwecke im Rahmen des Bildungsgesetzes für die Kindergärten und Schulen.

⁶Alle Räumlichkeiten für Übungen und Kurse der Erwachsenenbildung, Erste Hilfekurse etc. ohne Kursgeld. Wird durch den Organisator ein Kursgeld erhoben, wird die ordentliche Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang verrechnet.

§ 12 Gebührenpflichtige Benützung

¹Die einzelnen Anlässe werden aufgrund des Gebührentarifs im Anhang klassiert. Die Hauswertschädigung sowie allfälliger Energie- (Strom, Heizung) und Wasserverbrauch sind in den Gebühren enthalten. Zusätzlich ist die Abfallentsorgungsgebühr gemäss Anhang zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches die Gebühren reduzieren oder erlassen.

§ 13 Benützung von Gemeindeareal und Allmend

¹Mit Ausnahme der unter Artikel 11 aufgeführten Benutzer wird die Benützung von Gemeindeareal und Allmend gemäss Gebührentarif im Anhang verrechnet.

³Die Gebührenerhebung für Baustelleninstallationen und Strassenaufgrabungen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung und ist im Strassenreglement geregelt.

§ 14 Anpassung Gebührentarif

Der Gemeinderat kann in eigener Kompetenz den Gebührentarif im Anhang aufgrund von aktuellen Veränderungen jederzeit teilweise oder gesamthaft anpassen.

D. Benützungsordnung

§ 15 Sorgfaltspflicht

¹Benützerinnen und Benützer der gemeindeeigenen Gebäude, Anlagen und des Mobiliars sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen.

²Für Raumgestaltungen respektive Dekorationen darf nur schwer entflammbares Material verwendet werden.

³Die Vereine haben ihre Mitglieder, die Veranstalter und Organisatoren ihre Besucherinnen und Besucher zur Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft anzuhalten. Dies gilt sowohl während als auch nach der Veranstaltung.

⁴Benützerinnen und Benützer der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen haben dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe – nach § 4 Polizeireglement von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr – auch ausserhalb der Anlagen eingehalten wird. Bei speziellen Anlässen ist dies nötigenfalls durch einen vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst zu gewährleisten.

⁵Benützerinnen und Benützer der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen haben dafür besorgt zu sein, dass Notausgänge keinesfalls durch Mobiliar oder andere Gegenstände blockiert werden.

⁶Vereine, Veranstalter und Organisationen, welche berechnigte Reklamationen und/oder Beschwerden wegen unsachgemässer Benutzung oder wegen übermässigen Lärms während oder nach einer Veranstaltung zur Folge haben, können vom Gemeinderat von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

⁷Um übermässigen Verunreinigungen vorzubeugen sind insbesondere die Verwendung von Harzen im Ballsport oder das Tragen von Nagel- und/oder Stollenschuhen in Gebäuden nicht gestattet. Die Turnhallen dürfen für den Turnbetrieb nur mit sauberen nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden.

§ 16 Aufsicht

¹Die Aufsicht über die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen obliegt dem zuständigen Hauswart beziehungsweise Friedhofpersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

²Die Vereine oder Veranstalter bzw. Veranstalterinnen bezeichnen eine Person, welche die Verbindung mit dem Hauswart sicherstellt.

³Räume und Anlagen werden vom Hauswart übergeben und am Schluss der Veranstaltung von ihm wieder abgenommen. Er ist nicht verpflichtet, während der Benützungszeit dauernd anwesend zu sein.

§ 17 Haftung

¹Die Benützerinnen und Benützer bzw. die Veranstalterin oder der Veranstalter haften für alle Schäden an Bauten, Einrichtungen, Mobiliar und Geschirr, deren Entstehen auf unsachgemässen Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit zurückzuführen sind. Schäden werden in Rechnung gestellt.

²Die Haftung gilt sinngemäss auch für verlorene oder fehlende Gegenstände und Geräte.

³Der Hauswart und/oder Anlagewart ist gehalten entsprechende Feststellungen zu rapportieren und durch die Benützerin oder den Benützer durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeinderat.

⁴Es wird empfohlen, für Festanlässe eine spezielle Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

⁵Die Einwohnergemeinde Diegten als Eigentümerin der Lokalitäten und Anlagen lehnt vorbehaltlich der Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts jegliche Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl (auch von Vereinsmaterial) ab.

§18 Benützungszeiten

¹Die Benützungszeiten der Turnhallen und Unterrichtsräume durch Schulen und Kindergärten richten sich nach der entsprechenden Haus- und Schulordnung bzw. dem Schulprogramm.

²Die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen auf der Parz.-Nr. 2180 stehen in der Regel während der Schulzeit Montag bis Freitag von 17.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

³Der Trainings-, Übungs- und Spielbetrieb in Hallen und Aussenanlagen ist i.d.R. spätestens um 22 Uhr einzustellen.

⁴Sämtliche Beleuchtungen und/oder Lüftungen sind auszuschalten. Es ist sicher zu stellen, dass Dusch- und Wasserhähnen abgestellt sind. Die Anlagen sind nach dem Verlassen abzuschliessen.

⁵Die Gebäude (Garderoben und Duschen) sind nach der Benützung zeitnah zu verlassen.

⁶Für Benützungen ausserhalb der vorstehend angegebenen Zeiten sowie während den Schulferien ist eine separate Bewilligung (Ausnahmeregelung) erforderlich. Diese kann erteilt werden, sofern die Aufsicht sichergestellt ist und es die Gebäudereinigungs- und Unterhaltsarbeiten nicht tangiert. Nach Möglichkeit wird den Ortsvereinen die Halle während den Schulferien zur Verfügung gestellt.

⁷Die Lehrpersonen haben auch ausserhalb der offiziellen Schulzeiten und während den Ferien Zutritt zu den Schulräumen, in welchen sie tätig sind. Die Benützung der Turnhallen ist bewilligungspflichtig.

§19 Zutrittssperre bei Sportanlagen

¹Bei durchnässtem oder gefrorenem Terrain dürfen die Rasenspielflächen nicht benützt werden.

²Die Zuständigkeit für einen diesbezüglichen Entscheid liegt beim Hauswart.

³Entsprechenden Verbotstafeln sind Folge zu leisten.

⁴Bei Missachtung können Fehlverhalten künftige Benützungsbewilligungen verweigert werden.

§20 Hallen- und Sportanlagenbenützung

¹Schulklassen und Jugendorganisationen dürfen die Hallen nicht ohne die verantwortliche Person betreten.

²Sämtliche Manipulationen an Gebäuden, Installationen und Einrichtungen sind verboten.

³Beobachtungen über Störungen an Anlagen wie Heizung, Lüftung, etc. sind dem Hauswart zu melden. Beschädigungen an Gebäuden und deren Einrichtungen sowie Mobiliar sind vom Verursacher unverzüglich dem Hauswart zu melden.

⁴Fussballspielen ist nur in der unteren Turnhalle gestattet. Es sind nur Hallenfussbälle gestattet.

⁵Stein- und Kugelstossen dürfen nur auf der hierfür bestimmten Anlage betrieben werden.

⁶Das Aufbauen und Abräumen der Bestuhlung bei Anlässen hat innerhalb der angemeldeten Benützungszeit zu erfolgen und ist Sache der Veranstalterin bzw. des Veranstalters.

§21 Verkehrskonzept

¹Grundsätzlich besteht auf den Parz.-Nr. 2103, 2105 und 2180 ein generelles Park- und Fahrverbot mit Ausnahme markierter Parkplätze und Parkfelder. Ausgenommen vom Verbot sind Fahrten von Notfalldiensten, Unterhaltsdiensten und Lieferanten sowie bewilligte spezielle Anlässe.

²Bei speziellen Anlässen müssen Motorfahrzeuge auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

³Bei grösseren Anlässen kann der Gemeinderat die Ausstellung der Bewilligung von der Vorlage eines zu genehmigenden Verkehrskonzepts abhängig machen.

⁴Der Zugang von Notfallorganisationen (Notfallarzt, Krankentransport, Feuerwehr etc.) muss jederzeit gewährleistet bleiben.

§22 Reinigung

¹Die Räume und Anlagen sind nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt, gelüftet und in sauberem (besenreinem) Zustand zu übergeben. Die Küche, die WC-Anlagen Treppenhäuser und Gänge müssen inklusive Böden nass gereinigt werden. Es sind die vom Hauswart zur Verfügung gestellten respektive bewilligten Reinigungsmittel zu verwenden. Alle elektrischen Installationen wie Beleuchtung, Lüftung und Kochherde sind auszuschalten.

²Benutzte Tische, Stühle, Geschirr und Küche inkl. Apparate sind zu reinigen.

³Für allfällig notwendige Nachreinigungen durch den Hauswart wird nach Stundenaufwand separat Rechnung – nach Gebührentarif im Anhang – gestellt. Der zuständige Hauswart ist gehalten diesbezügliche Feststellungen bei der Abnahme der Anlage zu rapportieren und durch die Benützerin oder den Benutzer durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Gemeinderat.

§23 Hunde Leinenzwang

¹Auf dem Schulareal (Parz.-Nr. 2180) besteht für Hunde die Leinenpflicht. Hundekot ist fachgerecht zu entsorgen.

²Auf dem Friedhofsareal (Parz.-Nr. 2103 und 2105) ist das Mitführen von Hunden nicht erlaubt.

§24 Vermietung Lokale

¹Für fest zugeteilte Räume wie bspw. Proberaum werden Mietverträge ausgestellt.

²Der Gemeinderat legt die Miet- und Nutzungsbedingungen fest.

§25 Rechnungswesen

Rechnungsstellungen erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

E. Besondere Bestimmungen

§26 Rauchverbot, Alkoholverbot

¹In sämtlichen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde und auf dem Schulareal herrscht ein generelles Rauchverbot. Ausnahme: markierte Raucherzonen auf dem Schulareal (Parz.-Nr. 2180).

²Auf dem Areal der Parz.-Nr. 2103, 2105 und 2180 herrscht zusätzlich ein Alkoholverbot und ein Verbot von Drogenkonsum und Drogenbesitz. *Zu den verbotenen Substanzen, welche im Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 ff.) aufgeführt sind, zählt auch der missbräuchliche Medikamentenkonsum.* Der Handel und die Verbreitung verbotener Substanzen muss gemeldet bzw. angezeigt werden.

³Vom Alkohol- und Rauchverbot ausgenommen, sind von der Gemeinde bewilligte Anlässe.

§27 Aufenthaltsverbot

¹Auf den gesamten Parz.-Nr. 2103, 2105 und 2180 (Schulanlage, Spielplätze, Aussensportanlagen, Gemeindeverwaltung) herrscht ein allgemeines Aufenthaltsverbot in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

²Ausgenommen sind von der Gemeinde bewilligte Anlässe.

§30 Proben in der MZH vor Abendunterhaltungen

¹Vor einer Abendunterhaltung können die Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle wie folgt zusätzlich beansprucht werden:

3. Woche vor dem Anlass	1 Abend
2. Woche vor dem Anlass	2 Abende
Letzte Woche vor dem Anlass	3 Abende

²Bei den Wochentagen der Proben ist eine Rotation vorzunehmen, damit alle Vereine in ihrer ordentlichen Belegung möglichst gleichmässig beeinträchtigt werden. Es ist ein Probenplan vorzulegen. Die von den Proben betroffenen Vereine müssen durch den durchführenden Verein orientiert werden.

§31 Lautsprecher im Freien

Jegliche Verwendung von Lautsprechern und Tonverstärkern im Freien ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

§32 Verfügungsrecht

¹ Der Gemeinderat hat jederzeit das Recht über Lokalitäten und Anlagen zu verfügen.

² Das gleiche Recht steht ihm zu für die Beanspruchung von öffentlichem Areal wie Strassen etc. für die Ausübung von öffentlichen Veranstaltungen wie Märkte, grosse Festanlässe etc.

F. Schlussbestimmungen

§33 Strafmass

Verstösse gegen Bestimmungen dieser Verordnung sowie gegen Auflagen der Benützungsbewilligung können nebst einem Nutzungsverbot sowie allfälligem Schadenersatz mit Geldbussen bis max. des Ansatzes gemäss § 46a Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz geahndet werden.

§34 Beschwerden

Gegen eine Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Beschwerde erhoben werden.

§35 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieser Verordnung werden alle bisherigen dazu im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

§36 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 44/2025 am 17. Februar 2025 diese Verordnung genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 17. Februar 2025.

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Rudolf Ritter

Claudia Hilber



Anhang B

zur Benützungs- und Gebührenverordnung für die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen / Gebührentarif Gemeindelokalitäten und Mobiliar

I Lokalität	Ortsvereine		Übrige wie Firmen, Verbände, Privatpersonen, auswärtige Vereine
	ohne Eintritt (nicht kommerziell)	mit Eintritt (kommerziell)	
Turnhalle oben	kostenlos*	CHF 250	nicht möglich
Grosse Bühne	kostenlos	CHF 50	nicht möglich
Grosse Küche	Kostenlos	CHF 100	nicht möglich
Turnhalle unten	kostenlos	CHF 100	nicht möglich
Gemeindesaal	Kostenlos	CHF 150	nicht möglich**
Teeküche	kostenlos	CHF 50	nicht möglich
FW-Theorieraum	kostenlos	CHF 50	nicht möglich
Kulturraum	kostenlos*	CHF 200	CHF 250**
Gewölbekeller	kostenlos	CHF 150	CHF 150
Aussenanlage	kostenlos	kostenlos	kostenlos
Gedecktes Parking	CHF 100	CHF 100	CHF 100
Schulzimmer	Nach Verein- barung	nicht möglich	nicht möglich
Bei der Benützung der Räumlichkeiten / Anlagen von mehreren Tagen werden pro zusätzlichem Tag jeweils 50% Zuschlag der Grundgebühr erhoben.			
Für auswärtige Vereine ohne kommerzielle Nutzung gelten grundsätzlich die Gebühren analog zu der Spalte „Ortsvereine mit kommerzieller Nutzung“. Bei auswärtigen Vereinen und Institutionen mit kommerzieller Nutzung entscheidet der Gemeinderat über die Benützungsgebühr.			

* Bei Delegiertenversammlungen u.ä. ohne kommerzielle Nutzung wird in der MZH eine Pauschale von CHF 100 (inkl. Bühne und Küche) erhoben. Für nicht kommerzielle Anlässe der Kirchgemeinde wird für die Nutzung des Kulturraums oder des Gemeindesaals eine Gebühr von CHF 50 erhoben.

** Benützung zur Abhaltung des Leichenmahls möglich. Gebühr CHF 200.

II Mobiliar	
Benützung der Kaffee- und Geschirrspülmaschine bei Anlässen im Gemeindesaal (bei der Benützung der grossen Küche im Preis inbegriffen)	CHF 25 / Maschine
Bistro-Tische	CHF 10/Stk.
III Reinigung, zusätzlicher Aufwand	
Reinigung der Räumlichkeiten immer durch angestelltes oder vom Gemeinderat beauftragtes Personal nach Aufwand	CHF 30 / Std.
Abfallvignetten (werden durch die Verwaltung in Rechnung gestellt)	aktueller Vignettenpreis